

**Bekanntgabe**

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser zu geothermischen Zwecken in Troisdorf (Baugebiet E 65 Eschmar West)**

**hier: Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 wird bekannt gegeben:

Für das Baugebiet E 65 (Eschmar West) in Troisdorf soll zur Sicherung der Wärme- und Kälteversorgung ein Nahwärmenetz errichtet werden. Hierzu haben die Stadtwerke Troisdorf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus 2 Brunnen (300.000 m<sup>3</sup>/a) sowie Wiedereinleitung (300.000 m<sup>3</sup>/a) in das Grundwasser über 2 Schluckbrunnen zum Zwecke des Betriebes mehrerer Grundwasser-Wärmepumpen für eine Gesamtheizleistung von 590 kW für die Wohnhäuser im Baugebiet Eschmar West in Troisdorf beantragt. Der Wärmeentzug bzw. -eintrag in das Erdreich soll dabei über das aus dem quartären Aquifer geförderte und wieder eingeleitete Grundwasser erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1, Anlage 1, Nr. 13.3.2 des UVPG einzustufen. Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des UVPG NW ist im vorliegenden Fall die Anlage 2 des UVPG NW anzuwenden.

Aufgrund der großen Ergiebigkeit des Grundwasserleiters und der Wiedereinleitung des genutzten Grundwassers in den Aquifer findet nur eine lokale Beeinflussung des Aquifers statt, die mengenmäßig abgesehen von einer Temperaturänderung keine Beeinträchtigung darstellt. Bezüglich der zu bewertenden Schutzgüter, insbesondere dem Grundwasser sind keine nachhaltigen Auswirkungen zu besorgen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass die Maßnahme „Förderung von Grundwasser zu geothermischen Zwecken in Troisdorf“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs.2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Somit ist für diese Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Siegburg, den 04.09.2017  
Az: 66.02-404.7.05-2017-Be

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag  
  
Kötterheinrich  
Leiter des Amtes für  
Umwelt- und Naturschutz